

Antrag zum Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule

gemäß § 1 SchPfIVO M-V und §§ 45, 46 SchulG M-V mit Übernahme des Schullastenausgleichs

Antragsteller (Personensorgeberechtigte/r)

Name, Vorname:

Straße/ Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Ich beantrage für folgendes Kind:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Wohnort:

Die Genehmigung für den Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule gemäß § 1 SchPfIVO M-V und §§ 45, 46 SchulG M-V und die Übernahme des Schullastenausgleichs.

gewünschte Schule:

Klasse/ Schuljahr:

Begründung:

(falls Platz nicht ausreicht,
bitte zusätzliches Blatt nutzen)

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass o.g. Angaben der Wahrheit entsprechen und dass Ihnen bekannt ist, dass Sie bei falschen Angaben rückwirkend zur vollen Kostenerstattung herangezogen werden.

Ort, Datum

Personensorgeberechtigte/r

Hinweise und gesetzliche Grundlagen Verordnung über die Verfahren zur näheren Ausgestaltung der Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen (Schulpflichtverordnung - SchPflVO M-V) vom 1. August 2021

§ 1 Beginn des Schulverhältnisses

(1) Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig werden oder die deren vorzeitige Aufnahme beantragen (§ 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Schulgesetzes), melden ihre Kinder zum Schulbesuch bei der örtlich zuständigen Schule an. § 46 Abs. 3 des Schulgesetzes bleibt unberührt. Ein Termin wird den Erziehungsberechtigten in einer Form, durch die die Kenntnisnahme in der Regel gesichert ist, öffentlich bekanntgegeben.

(2) Der Schulleiter veranlasst eine schulärztliche Untersuchung der angemeldeten Kinder. Über die Aufnahme nach § 43 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes entscheidet der Schulleiter.

Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010, 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 74)

§ 45 Aufnahmeanspruch, Aufnahmebeschränkungen

(1) Mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen besteht nach Maßgabe der Eignungsvoraussetzungen, die durch oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegt sind, zu einem Stichtag Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Schule. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Primarbereiches sowie in eine berufliche Schule besteht nur an der örtlich zuständigen Schule. Als örtlich zuständig gilt hierbei diejenige Schule, die zum Beginn des auf die Anmeldung folgenden Schuljahres nach diesem Gesetz oder danach ergangenen Regelungen festgelegt ist.

§ 46 SchulG M-V - Örtlich zuständige Schule

(1) Örtlich zuständig ist die Schule in staatlicher Trägerschaft, in deren Einzugsbereich die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Schülerinnen und Schülern beruflicher Schulen tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, des gewöhnlichen Aufenthalts der Ort der betrieblichen Ausbildungs- oder Arbeitsstätte, sofern ein Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb besteht.

(2) Der Einzugsbereich einer Schule ist grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers. Sofern sich auf dem Gebiet eines Schulträgers mehrere Schulen der gleichen Schulart befinden, müssen die Landkreise und die kreisfreien Städte zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung und einer gleichmäßigen Ausstattung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung abweichend von Satz 1 für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen. Die Festlegung der Einzugsbereiche erfolgt im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern, Gemeinden und Landkreisen und bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Wird bei der Abstimmung der Einzugsbereiche von Bildungsgängen und Fachklassen beruflicher Schulen zwischen den Schulträgern kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die oberste Schulbehörde. Sofern Schulen nach § 103 Absatz 2 in die Trägerschaft des Landes überführt worden sind, legt die oberste Schulbehörde deren Einzugsbereich fest.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Träger der örtlich zuständigen Schule den Besuch einer anderen Schule des Primarbereiches sowie einer anderen beruflichen Schule gestatten, insbesondere wenn 1. die zuständige Schule aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erreichen ist, 2. der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Förderung spezieller Interessen oder Fähigkeiten oder die Wahrnehmung seines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde oder 3. besondere soziale Umstände vorliegen. Der Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule des Primarbereiches bedarf der Zustimmung des aufnehmenden Schulträgers. Widerspruchsbehörde ist die oberste Schulbehörde.

Hinweise:

1. Die Anmeldung des Kindes erfolgt grundsätzlich an der örtlich zuständigen Schule:

Grundschule „John-Brinckman“ Goldberg / KNEIPP Grundschule Mestlin

2. Bei der Begründung des Antrages findet § 46 Absatz 3 SchulG M-V Anwendung. Bei speziellen Förderschulen ist ein Empfehlungsschreiben der Kita bei der Anmeldung zur Grundschule, und ein Empfehlungsschreiben von der Grundschule oder weiterführenden Schule bei Schulwechsel, einzureichen. Zu besonderen sozialen Umständen zählt nicht, dass das Kind mit seinen Freunden die Schule besuchen möchte.

3. Bei fehlender oder unzureichender Begründung kann der Antrag abgelehnt werden.

4. Für den Hin- und Rückweg zur Schule bei Zustimmung zum Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule sind die Erziehungsberechtigten selbst verantwortlich.